

# RS Vwgh 1989/6/27 89/05/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Irrtümliche, von den Projektunterlagen abweichende Längenangaben über das geplante Bauwerk in der Verhandlungsschrift, die Bestandteil des Bescheides wurden, sind einer Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG zugänglich, ohne dass vor Erlassung des Berichtigungsbescheides eine mündliche Verhandlung bzw eine Befragung der seinerzeit anwesend gewesenen Personen erfolgen müsste.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050033.X01

## Im RIS seit

27.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)